



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Elektronische Zustellung  
(siehe Verteiler)

Sarnen, 23. Juni 2021

### **OWSTK.4036**

#### **Vernehmlassung zur Teilrevision des Gaststaatgesetzes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2021 laden Sie uns ein, zum Entwurf der Teilrevision des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 (GSG; SR 192.12) eine Vernehmlassung bis 7. Juli 2021 einzureichen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und lassen uns wie folgt vernehmen:

Der Revisionsentwurf sieht eine spezifische, ausdrücklich auf das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) beschränkte Regelung für die berufliche Vorsorge vor. Danach soll dem Bundesrat die Kompetenz erteilt werden, dem IKRK das Vorrecht zu gewähren, in Abweichung von Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40) seine Angestellten, die nicht bei der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert sind, der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge zu unterstellen. Die Mitarbeitenden des IKRK würden aus einer Vielzahl von Ländern stammen und regelmässig zwischen Feldeinsätzen und Einsätzen am Hauptsitz in der Schweiz wechseln. Seit dem 1. Januar 2021 sehe das Sitzabkommen des IKRK nun vor, dass die Mitarbeitenden unabhängig von Beschäftigungsort und Staatsangehörigkeit während des gesamten Anstellungsverhältnisses demselben Sozialversicherungssystem angeschlossen bleiben. Das Personal sei bei der Pensionskasse des IKRK (eingetragen im Register für die berufliche Vorsorge bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Genf) versichert. Nach konstanter Praxis versichere das IKRK alle seine Mitarbeitenden bei dieser Kasse, unabhängig davon, ob sie bei der AHV versichert seien oder nicht. Gemäss Art. 5 Abs. 1 BVG seien jedoch nur die bei der AHV versicherten Personen dem BVG unterstellt. Das erwähnte Sitzabkommen des IKRK sehe in seiner Fassung vom 27. November 2020 vor, dass Mitarbeitende, die nicht dem Schweizer Sozialversicherungssystem (AHV/IV/EO/ALV) angeschlossen seien, in Abweichung von Art. 5 Abs. 1 BVG der obligatorischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge unterstünden und bei der Pensionskasse des IKRK versichert seien. Diese Ausnahmeregelung erfordere nun eine geringfügige Änderung des Gaststaatgesetzes. Der Revisionsentwurf berücksichtige die spezifischen Bedürfnisse einer Organisation, die international eine führende Rolle beim Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte spiele. Die Sonderregelung für das IKRK lasse sich durch seine Stel-

lung als wichtigster Partner der Schweiz im humanitären Bereich sowie durch seine sehr enge historische Verbindung zur Schweiz rechtfertigen. Die Regelung sei zudem Teil der vom Bundesrat verfolgten Gaststaatspolitik der Schweiz.

Die geplante Ausnahmeregelung für Mitarbeitende des IKRK, die nicht bei der AHV versichert sind, aber bei der Pensionskasse des IKRK angeschlossen werden sollen, bezieht sich ausschliesslich auf die in Art. 5 Abs. 1 BVG aufgeführte Voraussetzung für eine Unterstellung unter die Gesetzgebung der beruflichen Vorsorge. Bei den übrigen Versicherungsbedingungen des BVG ist im Rahmen des GSG keine Abweichung möglich. Mit dem Revisionsentwurf wird dieses Vorrecht für das IKRK im GSG verankert und der aussergewöhnlichen Situation des IKRK in Bezug auf die berufliche Vorsorge von Mitarbeitenden, welche nicht bei der AHV versichert sind, entsprechend Rechnung getragen.

Wir teilen Ihnen mit, dass sich der Kanton Obwalden mit der geplanten Änderung des Gaststaatsgesetzes einverstanden erklären kann.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Jennifer Aregger, Leiterin Amt für Arbeit, (Tel. +41 41 666 63 33; [amtfuerarbeit@ow.ch](mailto:amtfuerarbeit@ow.ch)) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler  
Landstatthalter

Zustellung per E-Mail an:

- [dv-dipl-konsl-recht@eda.admin.ch](mailto:dv-dipl-konsl-recht@eda.admin.ch) (Word- und PDF-Version)

Kopie:

- Kantonale Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments
- Amt für Arbeit
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei